



Sechste Änderung der Weiterbildungsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 24. September 2024

Auf Grund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 623), das zuletzt durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. 2024 S. 146) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin in ihrer Sitzung am 24. September 2024 die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 30. Juni 2015 (ABl. S. 2463), die zuletzt am 14. Juni 2022 geändert worden ist (ABl. S. 2776), beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 30. Juni 2015 (ABl. S. 2463), die zuletzt am 14. Juni 2022 geändert worden ist (ABl. S. 2776), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Weiterbildungsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Berlin“.

2. In Abschnitt B I wird Nummer 8 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 4 gilt ab Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, bis zum 30. Juni 2025.“

Stand: 6.09.2024

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 12. November 2024 in Kraft.

Kommentiert [CD1]: Für den Fall des rückwirkenden Inkrafttretens muss es heißen: „mit Wirkung vom“. Dies wäre eine zulässige Rückwirkung der Weiterbildungsordnung, da es sich um eine durchweg begünstigende Regelung handelt.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes in der Fassung vom 2. November 2018 (GVBl. S. 623), das zuletzt durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. 2024 S. 146) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den _____

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Im Auftrag

Ausgefertigt: Berlin, den

Eva Schweitzer-Köhn
Präsidentin

Dr. Lea Gutz
Vizepräsidentin